

Paper-ID: VGI_191050



Neue technische Privatilehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (11), S. 376–379

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191050,  
  Title = {Neue technische Privatilehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere  
          f{\u}r das {\o}sterreichische Vermessungswesen},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {376--379},  
  Number = {11},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



Teile (Triangulierung) exakt wissenschaftlicher Natur. Die Arbeit des Geometers ist aber auch von tief einschneidender Wichtigkeit für den Staat, das Land, sowie den einzelnen, denn auf dieser Grundlage basieren alle technischen Arbeiten (z. B. Eisenbahnbauten, Kanalisierungen, Stadtregulierungen, Wasserleitungsanlagen, Führung der Grundbücher etc. etc.) — Der Staat selbst erkennt diese hervorragende Wichtigkeit auch an, beruft er doch aus der Reihe der Vermessungsbeamten Leute auf Professorenstellen an die höheren Lehranstalten.

Die ergebenst gefertigte Vereinsleitung glaubt mit diesen gedrängten Ausführungen den vollgültigen Beweis erbracht zu haben, daß es durchaus nicht angeht, die Absolventen des geodätischen Lehrfaches mit Absolventen anderer Kurse auf eine Stufe zu stellen, da ihr Studium den Charakter eines in sich vollkommen abgeschlossenen Lehrfaches trägt und die vorgeschriebenen Disziplinen — vornehmlich die mathematischen und geodätischen — auf streng wissenschaftlicher Grundlage und in vollem Ausmaße vorgetragen werden.

Wir gestatten uns somit die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die hochgeehrten Herren Abgeordneten unsere ergebene Bitte um die Einreihung in die I. Kategorie der Staatsbeamten und Erlangung der VII. Rangsklasse in längstens 27 Jahren als wohlbegründet ansehen und uns in der Erreichung unserer Bestrebungen ihre ausschlaggebende Unterstützung nicht versagen werden.

Die Vereinsleitung.

Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen.

Vor Beginn der heurigen Schulperiode wurde die allgemeine Öffentlichkeit durch hochtrabende Annonzen in den Tagesblättern, sowie durch auffallende große Straßenreklamplakate in der Residenzstadt Wien, sowie in fast allen größeren Städten in der Provinz auf das Bestehen einer bisher in Österreich Gott sei Dank unbekanntem, neuen Art von Privat-Schulen aufmerksam gemacht.

«Erste österr. Technische Lehranstalt» für das allgemeine Baufach und das Vermessungswesen¹⁾ und «Österreichisches Technikum», Lehranstalt für sämtliche bautechnische Fächer²⁾, nennen sich diese vom hohen k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten autorisierten und vom hohen k. k. n.-ö. Landesschulrate konzessionierten Privatschulen.

Wie aus den in unseren Händen befindlichen Programmen und Prospekten hervorgeht, ist der Zweck derselben, durch ein kurzes Studium (natürlich ohne entsprechende Vorbildung) ein langjähriges zu vermeiden und auf diesem kürzeren Wege (richtiger gesagt, behördlich autorisiertem und abgekürztem Verfahren) den Absolventen schon in einem solchen Alter eine gesicherte Stellung einzunehmen zu ermöglichen, in welchem der absolvierte Hochschüler erst ins

¹⁾ Diese Anstalt befindet sich Wien, III. Löwengasse 45/1.

²⁾ Die zweite Anstalt hat ihren Sitz Wien, VI., Laimgrubengasse 17.

praktische Leben tritt; sie bringen zu diesem Zwecke nach den angeblich guten Erfahrungen im Auslande solche Disziplinen in den Rahmen einer technischen Mittelschule, die nicht in den staatlichen Fach-Mittelschulen (k. k. Staatsgewerbeschule, Technologisches Gewerbemuseum etc.), sondern in Österreich bloß in den technischen Hochschulen gelehrt werden. Der Prospekt erstgenannter Lehranstalt sagt auf Seite 2 (Zweck und Ziel der Lehranstalt) wörtlich: «Das Gesagte zusammenfassend, steckt sich also die Anstalt das Ziel, solche technische Kräfte der Praxis zuzuführen, die in ihrer Ausbildung die Mitte halten zwischen den Absolventen einer Hochschule und denen einer Gewerbeschule, also an Kräften, für welche ein lebhaftes Bedürfnis (?) vorhanden ist und die naturgemäß am besten verwendbar sind».

Nach Punkt 13 sollen die Absolventen der Anstalt also berufen sein, in allen öffentlichen und privaten technischen Unternehmungen, die in das Hoch-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn-, Straßen-, Tunnelbau und Geometerfach einschlagen, ferner in Eisenkonstruktionswerkstätten, Eisenbetonunternehmungen, technischen Bureaus u. s. w. höher qualifizierte technische Stellen zu bekleiden oder sich auf einem dieser Gebiete nach erfolgter praktischer Betätigung selbständig zu machen. Die Absolventen können hiernach auch z. B. die Baumeisterkonzession erhalten. Daß durch Ergänzungskurse die Möglichkeit der Erhaltung des Einjährigen-Freiwilligenrechtes¹⁾ noch überdies in Aussicht gestellt wird, darf weiters nicht wundern. Die alles umfassende Vielseitigkeit dieser Anstalten zeigt sich auch darin, daß in allen Abteilungen auch Separatkurse für Damen in den Abendstunden, sowie an Vormittagen an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden und sogar Fernunterricht (schriftlicher Unterricht) erteilt wird. Das Unterrichtshonorar beträgt für jedes Studienhalbjahr (Semester) 100 resp. 150 Kronen.

Welche Gefahr diese Unternehmungen für die Öffentlichkeit speziell für das Geometerfach bedeuten, dies soll in folgenden Zeilen näher beleuchtet werden. I. Laut Prospekt (P. 13) wird den Absolventen gesagt, daß sie in allen öffentlichen Ämtern, die in das Geometerfach etc. einschlagen, höher qualifizierte technische Stellen bekleiden können oder sich auf diesem Gebiete selbständig zu machen in der Lage sind, mit anderen Worten auch k. k. Geometer und beh. aut. Zivilgeometer werden können²⁾. Diese Behauptung wird dadurch widerlegt, daß die wichtigste Behörde, das Geometerfach betreffend, die k. k. Generaldirektion des k. k. Grundsteuer-Katasters (Finanz-Ministerium) wie auch das k. k. Ackerbauministerium (Dienst für agrarische Operationen) den Aufnahmsbewerbern die Absolvierung des zweijährigen Kurses zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an unseren k. k. technischen Hochschulen samt Nachweis der Staatsprüfung an diesem Kurse als Aufnahmebedingung stellt.

Was die Erlangung der behördlichen Autorisation als Zivilgeometer anbelangt, sind die Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und

¹⁾ Der Reichs-Kriegsminister hat der jetzt tagenden Delegation einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher solchen Kursen ein wohlverdientes Ende bereitet.

²⁾ Wurde auch persönlich von der Direktion gelegentlich mitgeteilt.

vom 11. Dezember 1860, Z. 36.413, maßgebend, nach welchen ausdrücklich die Studien an einer technischen Hochschule bzw. an der Hochschule für Bodenkultur vorgeschrieben erscheinen. Der junge Absolvent einer der technischen Privat-Lehranstalten ist daher nach diesen gesetzlich festgelegten Normen verurteilt, im öffentlichen oder beh. aut. Zivilgeometerdienste ständig bis an's Lebensende als untergeordnete technische Hilfskraft zu dienen, und kann somit die angepriesene öffentliche Selbständigkeit weder im Staats- noch Zivilgeometerdienste erreichen.

2. Die Behauptung dieser Privatanstalten, daß die Schüler mit der Vorbildung der unteren Klasse einer Mittel- oder der Bürgerschule in 2 bzw. 3 Jahren eine vollständige technische Ausbildung in sämtlichen technischen (Maschinen- und Bauingenieur-)Fächern, also auch im Vermessungswesen erhalten, ist nur auf Täuschung berechnet; es ist ja bekannt, daß nicht nur die Professoren-Kollegien an den k. k. technischen Hochschulen, sondern auch die Fachvereine, wie z. B. der Verein der k. k. österr. Vermessungsbeamten, der Verein der galizischen Vermessungsbeamten in Lemberg, der Verein der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich, der österr. Ingenieur- und Architektenverein u. a. m., sowie das k. k. Finanzministerium (Generaldirektion des Grundsteuerkatasters) eine Ausdehnung der zweijährigen Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den k. k. technischen Hochschulen auf drei Jahre und die Errichtung einer eigenen geodätischen Fachschule an den k. k. technischen Hochschulen bei dem derzeit bereits überaus umfangreichen und in höchster Entwicklung befindlichen Stande der Geodäsie, und zwar mit Aussicht auf Erfolg anstreben, weil es die dermaligen Verhältnisse laut und eindringlich fordern. Es kann daher nicht behauptet werden, daß ein Bedürfnis an mittelvorgebildeten Vermessungstechnikern besteht; denn hierüber liegen, wie soeben geschildert, negative Beweise aus der staatlichen (öffentlichen), wissenschaftlichen und Privatpraxis vor. Im Gegenteil besteht sowohl im Staats- wie im Zivilgeometerdienste eine derartige Ueberfüllung, daß nachweisbar Absolventen des Geometerkurses aus Not vorübergehend sich bei Geometern als Schreiber und Handlanger mit einem Taglohn von 3 Kronen verdingen, um ihr Leben weiterzufristen.

Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind daher in den wesentlichsten Dingen (Wirkungskreis der Absolventen) unwahr und nur geeignet, die Bevölkerung irre zu führen und zu täuschen und die technischen Berufe, insbesondere den Geometerstand im Ansehen zu schädigen.

Wie ist es aber nun möglich, daß unter der Patronanz des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, bzw. des n.-ö. Landesschulrates und bei Bestehen strenger Ministerialverordnungen diese Privatanstalten es wagen können, in ihren Prospekten und Reklamen anzukündigen, daß für derartig minder vorgebildete Pseudo-Techniker die eben geschilderten, qualifizierten, öffentlichen und Staatsanstellungen in Zukunft winken?

Wurden diesen Anstalten nicht etwa solche Aussichten gemacht? Genügt vielleicht nach mancher Ansicht für die Geometerpraxis die bedeutend geringere Vorbildung? Nun, dann müßten auch die strengen Ministerialverordnungen

fallen, da es höchst ungerecht wäre, von verschiedenen Herren so verschiedene Vorbildung zu verlangen, sie alle aber das gleiche Ziel erreichen zu lassen. Dann könnte der Geometerkurs gleich an die k. k. Staatsgewerbeschulen abgeleitet werden.

Warum soll gerade der Vermessungsdienst derartig proletarisiert werden? Man könnte ja auch Privat-Lehranstalten schaffen, wo Advokaten und Notare, Ärzte und Professoren etc. in kurzer Zeit und nach eingangs erwähnten abgekürzten Verfahren herangebildet werden. In Erwägung des hier kurz angeführten wird es notwendig sein, daß die kompetenten Interessenten diese Angelegenheit vor das Forum des Parlamentes bringen, damit diese Vorgänge näher beleuchtet werden und Abhilfe geschaffen wird.

Zum Schlusse sei zur Charakteristik der «Ersten österr. technischen Lehranstalt» erwähnt, in welcher Art und Weise Schüler zum heurigen Schulbeginn zur Aufnahme aquiriert wurden. An der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Wiener Bezirke wird eine beschränkte Anzahl von Schülern aufgenommen, die Abgewiesenen müssen anderwärts unterzukommen trachten.

Nun soll an dem Tage, wo den Bewerbern an der Staatsgewerbeschule die Aufnahme, resp. die Abweisung bekannt gemacht wurde, ein Automobil vor der Anstalt postiert gewesen sein, das mit großen Plakaten der Ersten österr. Technischen Lehranstalt beklebt war und so nach echt amerikanischem Muster Schüler der genannten Anstalt zuführen sollte!

Offener Sprechsaal.

Anspruch der Evidenzhaltungs-Eleven auf Kilometergebühren.

Die in der Oktobernummer der Fachzeitschrift zur Besprechung gestellte Frage des Anrechtes der Eleven auf Wegentschädigung erfordert nicht zuletzt im Interesse des Vereines der Vermessungsbeamten eine eingehende Erörterung.

Es begegnet keinem Zweifel, daß der einen Geometerposten substituierende Eleve berechtigt ist, die normalmäßigen Reisegebühren zu verrechnen; wir haben daher nur den Fall in Betracht zu ziehen, daß der zugeteilte Eleve gemeinsam mit dem Leiter der Evidenzhaltung Dienstreisen unternimmt.

Für das Begehren des Eleven nach Entschädigung für die in diesem Verhältnisse zurückgelegten Wegstrecken gibt das Verordnungsblatt des Justizministeriums vom 12. Juli 1887 einen Anhalt, welches unter «Mitteilungen» folgende Auslegung und Anwendung des § 8 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, enthält: Punkt 1, dritter Absatz: Der Kommissionsleiter hat die liquid anerkannten Reiseentschädigungen unter die Mitglieder der Kommission zu gleichen Teilen zu verteilen, wenn eine Fahrgelegenheit nicht benützt wurde.

Punkt 2. In solchen Fällen, in denen das Fahren (Reiten) überhaupt unthunlich ist, die Reise daher zu Fuß zurückgelegt werden muß, kann das Meilengeld von jedem Mitgliede der Kommission in Aufrechnung gebracht werden.»